



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Luftschutz in Schulen und Hochschulen

Helbig, Hans

Berlin, 1942

Ausbildung der Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen, Jugendleiterinnen und Volkspflegerinnen im Luftschutz. REM v. 21. 6. 35. - E VI 1036. E III, K I

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78715](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78715)

eine solche Festsetzung auf Grund vorstehender Richtlinien zurückgenommen, so werden Kosten nicht erhoben.

38. Vorstehende Richtlinien treten unbeschadet der Bestimmungen in Nr. 35 an die Stelle der Richtlinien

vom 6. Februar 1941 (Reichsministerialbl. S. 46)

21. April 1941 (Reichsministerialbl. S. 96).

Berlin, den 26. Juli 1941.

Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe

Ausbildung der Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen, Jugendleiterinnen und Volkspflegerinnen im Luftschutz

REM v. 21. 6. 35. — E VI 1036, E III K I

1. Es gehört zu den Erfordernissen der Zeit, daß jede Kindergärtnerin, Hortnerin, Jugendleiterin und Volkspflegerin für ihren Beruf über ausreichende Kenntnisse im Luftschutz verfügt.

2. Ich bestimme deshalb, daß die sozialpädagogischen Seminare und die staatlich anerkannten Frauenschulen für Volkspflege zur planmäßigen Ausbildung ihrer Schülerinnen im Luftschutz in jedem Schuljahr einen in sich geschlossenen Lehrgang von mindestens einwöchiger Dauer veranstalten.

3. Der Lehrgang, während dessen die Teilnehmerinnen von jedem anderen Unterricht zu befreien sind, ist im Benehmen mit den örtlich zuständigen Stellen des Reichsluftschutzbundes und des Nationalsozialistischen Lehrerbundes, mit denen sich die Schulleitungen zu Beginn jedes Schuljahres in Verbindung zu setzen haben, durchzuführen.

4. Bei der Gestaltung und Durchführung des Lehrganges ist sowohl in fachlicher als auch in methodischer Hinsicht der späteren beruflichen Verwendung der betreffenden Schülerinnen Rechnung zu tragen.

5. Als sozialpädagogische Seminare im Sinne dieses Erlasses gelten nicht nur die selbständigen Seminare, sondern auch die sozialpädagogischen Lehrgänge, die anderen Lehranstalten für die weibliche Jugend angegliedert sind.

6. Ueber die im laufenden Schuljahre veranstalteten Lehrgänge, mit deren Vorbereitung alsbald zu beginnen ist, und über die dabei gemachten Erfahrungen bitte ich mir bis zum 1. April 1936 zu berichten.

Jugendluftschutztag

REM v. 23. 4. 37. — E III b 931, E II, E IV, E V

Der Herr Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe hat mich gebeten, auf Anregung des Präsidiums des Reichsluftschutzbundes im Rahmen der für die Zeit vom 31. Mai bis 6. Juni 1937 geplanten Reichsluftschutzwoche Mittwoch, den 2. Juni 1937, zum „Jugendluftschutz-Tag“ zu bestimmen.

Ich ordne daher folgendes an:

Am Mittwoch, dem 2. Juni 1937, ist eine Stunde vor Schluß des Vormittagsunterrichts ein Fliegerprobealarm als schulmäßige Übung durchzuführen. Sämtliche Schüler (Schülerinnen) sind von den Lehrkräften unter Anwendung der erforderlichen Vorsicht (Lüftung) in die Schulluftschutzräume, wo ein solcher Raum noch nicht vorhanden ist, in sonstige geeignete und geschützte Räume zu führen. Im Verlauf des Probealarms ist in einem kurzen Vortrag auf die Bedeutung des Luftschutzes und die Not-